

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, April 2002, Ausgabe **4**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 5 StR 476/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; BGHR; Anwendbarkeit des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB auf DDR-Taten; Strafverfolgungsverjährung; Ruhen

§§ 2, 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB; Art. 315 EGStGB; § 148 Abs. 1 StGB-DDR

Die Vorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB findet auch auf Straftaten im Sinne der §§ 176 bis 179 StGB Anwendung, die in der ehemaligen DDR begangen wurden. (BGHSt)

BGH 1 StR 548/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG München II)

Strafzumessung; Tateinheit (natürliche Handlungseinheit; Tatmehrheit; höchstpersönliche Rechtsgüter); minder schwerer Fall des Totschlages (Gesamtwürdigung; Provokation; vertypter Milderungsgrund)

§ 46 StGB; § 52 StGB; § 213 StGB

1. Höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen sind einer additiven Betrachtungsweise, wie sie der natürlichen Handlungseinheit zu Grunde liegt, nur ausnahmsweise zugänglich. Greift der Täter daher einzelne Menschen nacheinander an, so besteht selbst bei einheitlichem Tatentschluss und engem räumlichen und

zeitlichen Zusammenhang regelmäßig kein Anlass, diese Vorgänge rechtlich als eine Tat zusammenzufassen (BGH StV 1999, 351, 352, StV 1994, 537, 538 jew. m.w.N.). Besonderheiten können eine andere Beurteilung rechtfertigen.

2. Bei der Frage, ob ein sonstiger minder schwerer Fall im Sinne von § 213 StGB, zweite Alternative, vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht auf die Vergleichbarkeit mit den Fällen einer Provokation abzustellen ist. Entscheidend hierfür ist vielmehr, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, dass die Anwendung des, Ausnahmestrafrahmens geboten ist (BGH NStZ 1985, 310 m.w.N.). In diesem Zusammenhang können auch die Vorgeschichte der Tat und die gesamten Beziehungen zwischen den Beteiligten von Bedeutung sein. Bereits bei Vorliegen eines „vertypten Milderungsgrundes“ kann die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommen.

BGH 4 StR 520/01 - Beschluss vom 29. Januar 2002 (LG Stralsund)

Versuchte Vergewaltigung; strafbefreiender Rücktritt (unbeendeter, fehlgeschlagener Versuch); Gesamtvergleich
 § 121 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4; § 21 Abs. 1, Abs. 3 StGB-DDR; § 177 Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 2 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 315 EGStGB

1. Für die Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch und damit für die Voraussetzungen strafbefreienden Rücktritts ist maßgeblich, ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für möglich hält (vgl. BGHSt 39, 221, 227f.; 35, 90, 93). Auf einen - fest umrissenen oder nur in groben Zügen gefassten - Tatplan kommt es dabei entgegen der früheren Rechtsprechung nicht an. Der freiwillige Verzicht auf eine ohne weitere Zäsur als noch möglich erkannte Tatbestandsverwirklichung, auch wenn sie über den ursprünglichen Tatplan hinausgeht, reicht zum strafbefreienden Rücktritt vom unbeendeten - dann nicht etwa fehlgeschlagenen - Versuch aus (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 259 m.w.N.).

2. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann nicht vor, wenn der Täter die Tat, wie er weiß, mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden einsatzbereiten Mitteln ohne zeitliche Zäsur noch vollenden kann (BGHSt - GS - 39, 221, 228).

3. Für die Beurteilung der Rücktrittsfrage ist es bei einem Vergewaltigungsversuch unerheblich, dass der Angeklagte seine geschlechtliche Befriedigung dann durch andere erzwungene sexuelle Handlungen zu erlangen suchte (BGH NStZ 1997, 385).

BGH 4 StR 417/01 - Urteil vom 31. Januar 2002 (LG Aschaffenburg)

Tötungsversuch; Rücktritt (fehlgeschlagener, unbeendeter und beendeter Versuch); Mord (Heimtücke; Ausnutzungsbewusstsein); Tatmehrheit (Wertung)
 § 212 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 211 StGB; § 52 StGB

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für die Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch und damit für die Voraussetzungen eines strafbefreienden Rücktritts darauf an, ob der Täter nach der letzten Ausführungshandlung - in bezug auf die Tat im Sinne des materiell-rechtlichen Straftatbestandes (vgl. BGHSt 33, 142, 144) - davon ausgeht oder er es zumindest für möglich hält, dass ohne sein weiteres Zutun der tatbestandsmäßige „Erfolg“ eintritt (BGH NStE Nr. 38 zu § 24 StGB m.w.N.). Bei einem fehlgeschlagenen Versuch ist ein Rücktritt ausgeschlossen (BGHSt 34, 53, 56; 39, 221, 228, 232).

BGH 2 StR 545/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Mühlhausen)

Grundsatz strikter Alternativität; milderes Gesetz (Gesamtvergleich); Aussetzung zur Bewährung (zulässiges Verteidigungsverhalten)
 § 2 Abs. 3 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlangt einen Gesamtvergleich des früher und des derzeit geltenden Strafrechts (vgl. BGHSt 37, 320, 322; 38, 18, 20). Dabei hat der Tatrichter die Strafrahmen der unter Zugrundelegung einer konkreten Betrachtungsweise der besonderen Umstände des Einzelfalles (vgl. BGHSt 20, 22, 25) in Frage kommenden Strafvorschriften zu vergleichen und den Grundsatz der strikten Alternativität zu beachten.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 5 StR 538/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Bremen)

Mord; niedrige Beweggründe (abweichende Kulturvorstellungen einer Volksgruppe in Deutschland; Maßstab der Bewertung)
 § 211 Abs. 2 StGB

Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen (vgl. BGHSt 35, 116, 127; BGH StV 1996, 211, 212). Dabei ist der

Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 29). Nur ausnahmsweise, wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 2, 4, 10, 12, 15, 24, 28), kann anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlages in Betracht kommen.

BGH 4 StR 281/01 - Urteil vom 14. Februar 2002 (LG Rostock)

Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Bande (Bandenwille; Mittäterschaft; Organisationsdelikt; übergeordnetes Bandeninteresse); Rückwirkungsverbot (Rechtsprechungsänderung); Gehilfe als Bandenmitglied; Abgrenzung Mittäterschaft und Beihilfe (Beurteilungsspielraum; Wertung)

§ 30a Abs. 1 BtMG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB; § 244 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

1. Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2001 - GStSt 1/00 - (BGHSt 46, 321) setzt der Begriff der Bande den Zusammenschluß von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen. Abweichend von der früheren Rechtsprechung (vgl. nur BGH NStZ 1996, 443; 2001, 32, 33) ist ein „gefestigter Bandenwille“ oder ein „Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder der Bande können vielmehr in der Bande ihre eigenen Interessen an einer risikolosen und effektiven Tatausführung und Beute- oder Gewinnerzielung verfolgen.

2. Diese neue Rechtsprechung gilt - unabhängig davon, ob sie sich zugunsten oder zu Lasten eines Angeklagten auswirkt - auch für „Altfälle“ (vgl. BVerfG NStZ 1990, 537). Danach unterscheidet sich die Bande von der Mittäterschaft durch das Element der auf eine gewisse Dauer angelegten Verbindung mehrerer Personen zu zukünftiger gemeinsamer Deliktsbegehung. Mitglied einer Bande kann auch sein, wem nach der - stillschweigend möglichen - Bandenabrede nur Aufgaben zufallen, die sich bei wertender Betrachtung als Gehilfentätigkeiten darstellen (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2002 - 4 StR 499/01, zum Abdruck in BGHSt bestimmt).

3. Die Frage, ob die Beteiligung an einer Tat Mittäterschaft oder Beihilfe ist, beurteilt sich auch beim bandenmäßigen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach den allgemeinen Grundsätzen über die Abgrenzung zwischen diesen Beteiligungsformen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Begriff des Handeltreibens wegen seiner weiten Auslegung jede eigennützige, den Umsatz fördernde Tätigkeit erfasst, selbst wenn es sich nur um eine gelegentliche, einmalige oder vermittelnde Tätigkeit handelt. Wesentliche Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob ein Tatbeteiligter beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln Mittäter oder nur Gehilfe ist, sind insbesondere der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Tatbeteiligten abhängen (st. Rspr.; vgl. nur BGH NStZ

1999, 451, 452; 2000, 482; NStZ-RR 2001, 148). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Mittäterschaft - ebenso wie die Beteiligung an einer Bande - durchaus Abstufungen nach dem Grad des Tatinteresses und des Tateinflusses zulässt (BGHSt 42, 255, 258).

4. Die Bewertung des Tatrichters, ein Angeklagter sei lediglich Gehilfe des Betäubungsmittelhandels gewesen, unterliegt nur begrenzter revisionsrechtlicher Kontrolle (BGH NStZ-RR 2001, 148, 149).

BGH 5 ARs 6/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002

Gefährliches Werkzeug (Bedrohung mit Schreckschusspistole); schwerer Raub; Anfragebeschluss § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet auch derjenige, der ein Tatopfer mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole bedroht, bei welcher der Gasdruck nach vorne austritt, wenn die Pistole innerhalb kürzester Zeit unmittelbar am Körper des Opfers zum Einsatz gebracht werden kann.

2. Der Senat gibt jedoch zu bedenken, dass eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wenig sinnvoll erscheint.

BGH 3 StR 446/01 - Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG Rostock)

Verunglimpfung des Staates (BRD als Unrechtsstaat); Beleidigung; Meinungsfreiheit (Abgrenzung und Schutz bei Tatsachenbehauptungen); Grundrechtsschutz; Auslegung; Schutzgut Ansehen der Bundesrepublik; Beweisanspruch (Bedeutungslosigkeit)

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 90 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB; § 244 Abs. 3 StPO

1. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist bei der Anwendung von Staatsschutzvorschriften besonders sorgfältig zwischen zulässiger Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden (BVerfGE 93, 266, 293 ff.; BVerfG NJW 1999, 204, 205).

2. Schon nach einfach-rechtlichen, insbesondere aber auch nach verfassungsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit ist eine den objektiven Sinngehalt der umstrittenen Äußerung erfassende Deutung unerlässlich. Im Fall ihrer Mehrdeutigkeit darf der Tatrichter nicht die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde legen, ehe er andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen hat (BVerfGE 93, 266, 295 ff.). Kriterien für die Auslegung sind der Wortlaut, der sprachliche Kontext der Äußerung sowie die für die Zuhörer erkennbaren Begleitumstände, unter denen die Äußerung fällt.

3. Schutzgut der Vorschrift des § 90 a Abs. 1 Satz 1 StGB ist das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland selbst, nicht aber das von einzelnen Staatsorganen, der Verwaltung oder einzelner Beamter ist (BGHR StGB § 90 a Beschimpfen 1 m.w.N.).

4. Bei dem Angeklagten angelasteten Äußerungen im Wahlkampf ist bei der Auslegung des Sinngelhalts zu berücksichtigen, dass die Verwendung plakativer, vereinfachender und polemischer Ausdrucksweisen im Wahlkampf als typisches Mittel zur Verdeutlichung des eigenen Standpunkts, zur Abgrenzung gegenüber dem politischen Gegner und vor allem zur Überzeugung der potentiellen Wähler durchaus nicht unüblich ist.

5. Für die Anwendung des Art. 5 GG ist die Einordnung der Äußerungen von maßgeblicher Bedeutung. Meinungen fallen stets in den Schutzbereich dieses Grundrechts, ohne dass es dabei auf Begründetheit oder Richtigkeit ankäme (vgl. BVerfG NJW 1999, 204, 205); sie verlieren diesen Schutz auch nicht, wenn sie scharf und überzogen sind (vgl. BVerfGE 61, 1, 7/8/9). Dagegen werden reine Tatsachenbehauptungen, die bewusst oder erwiesen unwahr sind, nicht geschützt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bereits dann eröffnet ist, wenn eine tatsachenhaltige Äußerung durch Elemente der Stellungnahme des Meinens oder Dafürhaltens geprägt ist und die Tatsachenbehauptungen der Bildung einer Meinung oder der Stützung von Werturteilen dienen.

6. Die Strafvorschrift des § 90 a StGB verbietet es Mitgliedern oder Anhängern von politischen Parteien nicht, scharfe Kritik am Staat zu üben und die Ziele und Programme ihrer Partei zu propagieren, mögen sie auch noch so verfassungsfeindlich sein. Die Grenze zur Strafbarkeit ist erst überschritten, wenn die Kritik beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verunglimpft (BVerfGE 47, 198, 231 f.). In der bloßen Aufforderung zum „Umsturz“ durch gewaltfreie Beseitigung der bisherigen staatlichen Ordnung und Ersetzung durch ein anderes politisches System allein liegt noch keine böswillige Verächtlichmachung.

BGH 1 StR 506/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Vergewaltigung; sexuelle Nötigung (gefährliches Werkzeug); Beweiswürdigung (Aussagekonstanz; Grenzen der Revision; Umstoßen einer als bereits gesichert erscheinenden Überzeugung); Aufklärungsrüge (Nichtausschöpfung von Beweismitteln); Hilfsbeweisanspruch (Bedeutungslosigkeit; Glaubwürdigkeit); Sexualhandlung (Erheblichkeit)

§ 261 StPO; § 177 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 184c StGB

1. Das gefährliche Werkzeug im Sinne von § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB muss nicht Nötigungsmittel sein, es genügt, dass es bei der Vornahme der sexuellen Handlung eingesetzt wird (BGHSt 46, 225, 228). Ausreichend ist es hierbei, wenn das gefährliche Werkzeug bei einem einheitlichen Vorgang mit Sexualbezug eingesetzt wird; das gefährliche Werkzeug muss nicht bei der primären Sexualhandlung selbst eingesetzt werden.

2. Eine sexuelle Handlung liegt dann vor, wenn sie objektiv, d.h. nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist. Bei ambivalenten Tätigkeiten, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Bezug aufweisen, ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt (BGHR § 184c Nr. 1 Erheblichkeit 5). Zu diesen Umständen gehören auch Äußerungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang.

3. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass eine bereits als gesichert erscheinende Überzeugung durch die weitere Beweisaufnahme wider Erwarten umgestoßen werden kann.

BGH 5 StR 545/01 - Urteil vom 20. Februar 2002 (LG Göttingen)

Mord (niedrige Beweggründe - Wut; Heimtücke; Arglosigkeit; Wehrlosigkeit; Ausnutzungsbewusstsein); verminderte Schuldfähigkeit
§ 211 Abs. 2 StGB; § 21 StGB

1. Wut kann als niedriger Beweggrund dann in Betracht kommen, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruht (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 36 m.w.N.).

2. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Arglos ist ein Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs weder mit einem lebensbedrohlichen noch mit einem „lediglich“ gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet (vgl. BGHSt 33, 363, 365; 20, 301, 302; BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 7, 13 und 17). Arg- und Wehrlosigkeit können auch dann gegeben sein, wenn der Tat eine feindselige verbale Auseinandersetzung vorausgeht, das Opfer die drohende Gefahr aber erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen (BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 3 und 15).

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 10/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Marburg/Lahn)

Doppelverwertungsverbot; Strafzumessung;
Vergewaltigung; eingeschränkte Strafschärfung bei
verminderter Schuldfähigkeit
§ 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 21 StGB

Ist der zu einer erheblichen Minderung seiner Schuldfähigkeit führende Zustand des Angeklagten die Ursache für schulderhöhend gewertete Modalitäten der jeweiligen Tatausführung, können diese Umstände nicht uneingeschränkt straf erhöhend wirken (vgl. BGHSt 16, 361, 364; BGHR StGB § 46 Abs. 1 Schuldausgleich 1, 4; st. Rspr.).

BGH 2 StR 520/01 - Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Aachen)

Strafzumessung (Gesamtstrafenbildung; Darlegung der bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkte)
§ 46 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Der Tatrichter muss die bestimmenden Strafzumessungserwägungen mitteilen und darf nicht auf Erkenntnisquellen außerhalb des eigenen Urteils verweisen. Bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach § 55 StGB darf nicht auf die Strafzumessungsgründe des einbezogenen Urteils Bezug genommen werden.

BGH 2 StR 3/02 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Darmstadt)

Doppelverwertungsverbot (Vergewaltigung; besonders schwerer Gewalteinsatz)
§ 46 Abs. 3 StGB; § 177 StGB

Eine strafschärfende Berücksichtigung der vom Angeklagten angewandten Gewalt ist bei der sexuellen Nötigung nur rechtlich zulässig, wenn die Gewalt mit einer die Normalfälle der Vergewaltigung übersteigenden Schwere verbunden ist (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 3 Vergewaltigung 3).

BGH 2 StR 489/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Wiesbaden)

Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung des ausgeübten Berufs)
§ 46 StGB

Eine strafschärfende Berücksichtigung des Berufes des Angeklagten ist rechtsfehlerhaft, soweit zwischen der außerhalb der Berufsausübung begangenen Straftat und seiner beruflichen Stellung kein innerer, das Maß der

Pflichtwidrigkeit erhöhender Zusammenhang bestand (vgl. BGH StV 1998, 467, 469; NStZ 2000, 137).

BGH 1 StR 9/02 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Ingolstadt)

Fehlerhaft unterbliebene Prüfung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang
(Betäubungsmittelabhängigkeit; verminderte Schuldfähigkeit; seelische Störung)
§ 64 StGB; § 21 StGB

Eine suchtbedingte Abhängigkeit kann auch dann die Annahme eines Hanges im Sinne des § 64 StGB begründen, wenn sie nicht den Schweregrad einer seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB erreicht.

BGH 4 StR 7/02 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Halle)

Strafzumessung (gerechter Schuldausgleich; bestimmende Strafzumessungsgesichtspunkte; kriminelle Energie)
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Eine rechtsfehlerfreie Strafzumessung setzt voraus, dass das Gericht alle bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkte (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO) berücksichtigt.

BGH 3 StR 512/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Hannover)

Strafzumessung (Notwehr; Strafschärfung wegen rechtmäßigen Handelns)
§ 46 StGB; § 32 StGB

Eine Tötung in Notwehr ist rechtmäßig und kann dem Täter nicht strafschärfend zum Vorwurf gemacht werden.

BGH 5 StR 20/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Hamburg)

Verfall von Wertersatz; hindernde Ansprüche des Geschädigten (rechtliche Existenz); tatsächlich Erlangtes
§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 73a StGB

1. Nur der durch die Straftaten tatsächlich erlangte, nicht auch der lediglich erzielbare Vermögenszuwachs kann für verfallen erklärt werden (vgl. BGH NStZ-RR 2001, 82 m.w.N.).

2. Es ist unerheblich, dass die Geschädigten ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben. Entscheidend ist allein die rechtliche Existenz dieser Ansprüche (BGHR StGB § 73 Anspruch 2 m.w.N.).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 5 StR 588/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation (keine Verpflichtung zu zwingendem Hinweis auf einen vorhandenen anwaltlichen Notdienst); eingeschränkte Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren; Verwertungsverbot bei unzureichender Belehrung; Rechtskreistheorie; geistig-seelische Beschaffenheit (Besorgnis, die Belehrung könne nicht verstanden worden sein)

§§ 136 Abs. 1 Satz 2; 141 Abs. 3 Satz 2 StPO; Art. 6 EMRK

1. Die Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation gebietet nicht, den Beschuldigten, der keinen Wunsch auf Zuziehung eines Verteidigers äußert, auf einen vorhandenen anwaltlichen Notdienst hinzuweisen (im Anschluss an BGHSt 42, 15). (BGHSt)

2. Eingeschränkte Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren (Abgrenzung zu BGHSt 46,93 und BGH, Urteil vom 22. November 2001 - 1 StR 220/01, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). (BGHSt)

3. Auf eine angeblich unzulängliche Belehrung der Mitangeklagten nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO kann sich der Angeklagte nicht berufen; dessen Rechte werden hierdurch nicht berührt (vgl. BGHR StPO § 136 Belehrung 5; BGH wistra 2000, 311, 313). (Bearbeiter)

4. Die Pflichtverteidigerbestellung für den Beschuldigten ohne Wahlverteidiger schon während des Vorverfahrens steht im richterlichen Ermessen auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 141 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StPO). Für die Stellung dieses Antrags, der sich nach der Prognose notwendiger Verteidigung in einem künftigen gerichtlichen Verfahren richtet, steht der Staatsanwaltschaft ein nicht umfassend gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. BGHSt 46, 93, 98 f.; BGH, Urt. vom 22. November 2001 - 1 StR 220/01, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). (Bearbeiter)

5. Dem geltenden Recht ist nicht zu entnehmen, dass bereits dann, wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren den dringenden Verdacht eines Verbrechens - oder auch eines gewichtigen Vergehens - für begründet erachtet, eine entsprechende Reduzierung des Beurteilungsspielraums der Staatsanwaltschaft für die Stellung eines Antrags auf Verteidigerbestellung nach § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO anzunehmen wäre, die sie jedenfalls veranlassen müsste, mit Ermittlungen, welche die Mitwirkung des Beschuldigten erfordern, innezuhalten, mindestens bis zu einem weitergehenden

Hinweis an ihn auf die nunmehr anzunehmende Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 617/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; BGHR; notwendige Verteidigung; Scheinverteidiger; absoluter Revisionsgrund; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (unwirksamer Rechtsmittelverzicht); Verlust seiner Rechtsanwaltszulassung; Standesrecht; Gelegenheit zur Rücksprache mit dem Verteidiger; rechtsstaatlich unverzichtbare Rechtsberatung; faires Verfahren §§ 44; 138 Abs. 1; 302 Abs. 1 Satz 1; 338 Nr. 5 StPO; Art. 6 EMRK

1. In einem Fall notwendiger Verteidigung begründet die alleinige Mitwirkung eines nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Scheinverteidigers an der Hauptverhandlung den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. Ein nach Beratung durch den Scheinverteidiger erklärter Rechtsmittelverzicht des Angeklagten ist unwirksam. Der Angeklagte kann danach gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen. (BGHSt)

2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine Anhaltspunkte für einen besonders gelagerten Sachverhalt vorliegen, wonach die Angeklagte den Rechtsmittelverzicht aufgrund unbedingter, von jeglichem Rat irgendeines Verteidigers unbeeinflussbarer - damit auch tatsächlich nicht vom Rat des Scheinverteidigers beeinflusster - autonomer Entschließung abgegeben hätte, nämlich auf der Grundlage eines allein gebildeten verbindlichen Verzichtswillens, der dem eines jeden Verteidigers vorrangig wäre (vgl. BGHSt 45, 51, 56). (Bearbeiter)

4. Jede Form der Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Person des Verteidigers muss identische Unwirksamkeitsfolgen nach sich ziehen. (Bearbeiter)

5. Angesichts der Bedeutung der Verteidigungsrechte der Angeklagten muss der Umstand unerheblich bleiben, dass das Gericht den Mangel in der Person des mitwirkenden Verteidigers bei Entgegennahme des Rechtsmittelverzichts nicht gekannt hat. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 351/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Dresden)

BGHR; BGHSt; Darstellungspflicht bei Freispruch; Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Aufnahme dem Angeklagter günstiger Feststellungen zum Ausschluss der Darlegungspflicht)

§§ 261, 267 StPO

1. Zur Darstellungspflicht bei Freispruch. (BGHR)

2. Liegen mehrere Beweisanzeichen vor, so genügt es nicht, sie jeweils einzeln abzuhandeln; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung. Auch wenn keine der jeweiligen Indiztatsachen für sich allein zum Nachweis der Täterschaft des Angeklagten ausreicht, besteht die Möglichkeit, dass sie in ihrer Gesamtheit dem Tatrichter die entsprechende Überzeugung vermitteln (st. Rspr. des Bundesgerichtshofs; vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 2 und Beweiswürdigung, unzureichende 1; BGH NStZ 1983, 133, 134, jeweils m.w.N.). Dabei sind alle diejenigen Umstände in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, die naheliegenderweise für eine Schuld des Angeklagten sprechen können. Der daraus folgenden Darstellungspflicht kann sich der Tatrichter auch nicht etwa dadurch entziehen, dass er hinsichtlich einzelner möglicherweise relevanter Umstände die dem Angeklagten günstige Version des Geschehens in die Feststellungen aufnimmt, ohne hierzu eine Beweiswürdigung anzustellen. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 482/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Hildesheim)

Beweisantrag (Beweismittlungsantrag ins Blaue hinein; Scheinbeweisantrag; fehlende Ablehnung); Aufklärungspflicht
§ 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Einem in die Form eines Beweisantrags gekleideten Beweisbegehren muss ausnahmsweise nicht oder allenfalls nach Maßgabe der Aufklärungspflicht nachgegangen werden, wenn die Beweisbehauptung ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt und ohne jede begründete Vermutung aufs Geratewohl ins Blaue hinein aufgestellt wurde, so dass es sich in Wahrheit nur um einen nicht ernstlich gemeinten, zum Schein gestellten Beweisantrag handelt (BGH NStZ 1993, 143, 144; NJW 1997, 2762, 2764 jew. m.w.N.). Dies ist jedoch nicht schon dann der Fall, wenn die bisherige Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Beweisbehauptung ergeben hat (BGH NJW 1983, 126, 127). Vielmehr kann hiervon etwa erst dann ausgegangen werden, wenn das bisherige Beweisergebnis, die Akten und der Antrag keinerlei Verknüpfung des Beweisthemas mit dem benannten Beweismittel erkennen lassen, so dass jeder Anhalt dafür fehlt, dass das Beweismittel überhaupt etwas zur Klärung der Beweisbehauptung beitragen kann (BGH NStZ 1993, 143, 144; zur fehlenden Konnexität vgl. auch BGHSt 43, 321, 329 ff.), oder wenn beispielsweise eine Mehrzahl neutraler Zeugen eine Tatsache übereinstimmend bekundet hat und, ohne Beleg für entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte, das Gegenteil in das Wissen eines weiteren, völlig neu benannten Zeugen gestellt wird, dessen Zuverlässigkeit offensichtlichen Zweifeln begegnet (BGH NJW 1997, 2762, 2764).

2. Es ist dem Angeklagten nicht verwehrt, mit dem Mittel des Beweisantrags auch solche Tatsachen unter Beweis

zu stellen, die er nur für möglich hält (BGH NStZ 1993, 143, 144 m.w.N.).

BGH 5 StR 437/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Göttingen)

Entfernung / Abwesenheit des Angeklagten; Urkundsbeweis; Verlesung während einer Zeugenvernehmung; Einnahme von Augenschein; absoluter Revisionsgrund; Sachzusammenhang (keine Übertragung der Zusammenhangformel)
§ 247 Satz 1 StPO; § 251 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 171b GVG; § 172 GVG

1. § 247 StPO gestattet die Entfernung des Angeklagten auch bei einem gegebenen Sachzusammenhang zur Zeugenvernehmung für die Erhebung des Urkundenbeweises oder einer Augenscheinnahme nicht.

2. Der Senat sieht keinen Anlass eine Änderung der Rechtsprechung mit dem Ziel zu erwägen, den Umfang der Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO den Grundsätzen anzupassen, die von der Rechtsprechung für den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 171b oder § 172 GVG während einer Vernehmung, also für einen Teil der Hauptverhandlung, anerkannt sind; hier findet der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO keine Anwendung, wenn eine auch gesonderte förmliche Beweiserhebung im Zusammenhang mit der Vernehmung stand, von welcher die Öffentlichkeit ausgeschlossen war (vgl. BGHR GVG § 171b Abs. 1 Augenschein 1). Zwar erschiene die „Zusammenhangformel“ gerade bei der Verfahrensweise nach § 253 StPO sachgerecht, bei der eine Verlesung in Anwesenheit des von der Protokollverlesung unmittelbar betroffenen Zeugen und damit in Abwesenheit des Angeklagten, mit dem er nach § 247 StPO nicht konfrontiert werden soll, besonders nahe liegt.

BGH 2 StR 507/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Trier)

Vergewaltigung; Vorsatz (Beweiswürdigung; Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo; Irrtum; Gleichgültigkeit)
§ 177 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 261 StPO;

1. Der Zweifelssatz ist keine Beweisregel und greift erst nach abgeschlossener Beweiswürdigung ein (vgl. BGH NStZ 1999, 205). Spricht das Gericht den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen frei, so sind die der Beweiswürdigung zugrunde liegenden wesentlichen Erwägungen in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise in den Urteilsgründen darzulegen (vgl. BGHSt 37, 21, 22; BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 7). Die Anforderungen an eine umfassende Würdigung der festgestellten Tatsachen sind beim freisprechenden Urteil nicht geringer als im Fall der Verurteilung. Hat der Tatrichter die zur Verurteilung erforderliche Überzeugung vom Vorliegen eines äußeren oder inneren Tatmerkmals nicht gewonnen, so müssen die Urteilsgründe in überprüfbarer Weise belegen, dass er

die gegen die Schuld des Angeklagten sprechenden ebenso wie entgegenstehende Beweisergebnisse in ihrer Bedeutung zutreffend gewertet hat und dass die Anwendung des Zweifelssatzes auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtwürdigung dieser Ergebnisse erfolgt ist.

2. Wem aus egoistischer, allein auf die Durchsetzung eigener Wünsche gerichteter Gesinnung ein möglicherweise entgegenstehender Wille des Opfers einer sexuellen Nötigung von vornherein gleichgültig ist, handelt nicht im vorsatzausschließenden Irrtum, sondern zumindest bedingt vorsätzlich.

BGH 3 StR 345/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Bückeburg)

Abwesenheit (richterlicher Augenschein; Abgrenzung zum bloßen Vorhalt); Beruhen bei absoluten Revisionsgründen; Unterrichtungspflicht; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Vergewaltigung)
§ 247 StPO; § 338 StPO; § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Nach § 247 Satz 4 StPO hat der Vorsitzende den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Ein Angeklagter muss danach, bevor in seiner Anwesenheit die Beweisaufnahme fortgesetzt wird, auch dann von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten unterrichtet werden, wenn die in seiner Abwesenheit durchgeführte Vernehmung lediglich unterbrochen wurde. Es ist sicherzustellen, dass der Informationsstand des Angeklagten im wesentlichen dem der anderen Prozeßbeteiligten entspricht und er aufgrund der bereits teilweise in die Hauptverhandlung eingeführten Aussage sein Fragerecht gegenüber weiteren Zeugen und Sachverständigen oder seine Verteidigung zu sonstigen Verfahrensgegenständen sachgerecht auszuüben vermag (BGHSt 38, 260 f., BGH NSTZ 1999, 522).

2. Es kann dahinstehen, ob ein Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht schon darin zu sehen ist, dass der Vorsitzende den Angeklagten nicht bereits nach der Unterbrechung der Vernehmung der ersten Zeugin vom wesentlichen Inhalt dieser Aussage unterrichtet hat, ehe er mit der Vernehmung der zweiten Zeugin begann.

BGH 2 StR 523/01 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Mainz)

Wiedereinsetzung zur Nachholung einer Verfahrensrüge nur in Ausnahmefällen (mehrfach nicht gewährte Akteneinsicht; Darlegungsanforderungen an die Antragsbegründung); Konkurrenzen (Bedrohung; Körperverletzung; Versuch)
§ 44 StPO; § 241 StGB; § 223 StGB; § 52 StGB; § 22 StGB

1. Eine Wiedereinsetzung zur Nachholung einer Verfahrensrüge kommt bei im übrigen form- und fristgerecht begründeter Revision nur in eng begrenzten

Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn dem Verteidiger bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist trotz mehrfacher Mahnung keine Akteneinsicht gewährt wurde.

2. Wird geltend gemacht, fehlende Akteneinsicht habe die formgerechte Formulierung der Rüge verhindert, muss die Rüge so genau mitgeteilt werden, wie dies ohne Akteneinsicht möglich ist und im übrigen muss der Beschwerdeführer darlegen, inwieweit er dadurch an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war.

3. Ein Zurücktreten der Bedrohung (oder keine Tatbestandsmäßigkeit) wird angenommen, wenn eine Bedrohung mit Versuch oder Vollendung des angedrohten Verbrechens zusammentrifft. Handelt es sich bei den dann begangenen Taten hingegen nur um Vergehen, wird der Unrechtsgehalt der Tat nicht erschöpfend erfasst, wenn nicht die über die Körperverletzungen hinausgehende Todesdrohung im Schuldspruch zum Ausdruck kommt.

BGH 5 StR 501/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Bremen)

Vergewaltigung; Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Unklarheiten; Lücken; lügenhafte Einlassung des Angeklagten); Überzeugungsbildung
§ 177 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1. Eine umfassende Darstellung der relevanten Aussagen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann geboten, wenn Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welcher Person das Gericht Glauben schenkt. Bei einer solchen Beweislage muss der Tatrichter erkennen lassen, dass er alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (vgl. BGHSt 44, 153, 159; 44, 256, 257; BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 23 m.w.N.). Dies gilt nicht nur im Falle einer Verurteilung, sondern auch dann, wenn ein Angeklagter freigesprochen wird, weil sich das Gericht von der Richtigkeit der belastenden Aussage eines Zeugen nicht überzeugen kann (vgl. BGH NSTZ 2000, 550).

2. Eine lügenhafte Einlassung kann grundsätzlich nur mit Vorsicht als Beweiszeichen für die Schuld eines Angeklagten gewertet werden (vgl. dazu BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 30, 33).

BGH 3 BJs 1/01-4(1) - StB 1/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002

Beschwerde; Beschlagnahme; Durchsuchung; prozessuale Überholung; Erledigung; berechtigtes Feststellungsinteresse; Zuständigkeit; effektiver Rechtsschutz

§ 304 Abs. 5 StPO; Art. 13 GG; § 102 StPO

1. Die Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzes gegen den Eingriff in das Grundrecht des Beschuldigten aus Art. 13 Abs. 1 GG gebietet, dass auch nach Abschluss der Durchsuchung deren Rechtmäßigkeit mit dem grundsätzlich gegen diese Ermittlungsmaßnahme gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Überprüfung gestellt werden kann (BVerfGE 96, 27; BGHR StPO § 304 Abs. 5 Durchsuchung 1; BGH NJW 2000, 84, 85).

2. Die Entscheidungskompetenz des Senats beschränkt sich indessen auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung. Über Einwände des Beschuldigten gegen die Art und Weise des Vollzugs der Durchsuchung und gegen die von den Ermittlungsbehörden ausgesprochenen Beschlagnahmen hat dagegen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zu befinden (§ 98 Abs. 2 Satz 2, § 169 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGHSt 45, 183; BGH NJW 2000, 84, 86).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 3 StR 369/01 - Beschluss vom 14. Dezember 2001

Anfragebeschluss; Vorlagebeschluss; Mitsichführen einer Schusswaffe; bewaffneter Betäubungsmittelhandel; Handeltreiben; Mittäterschaft; Eigenhängigkeit (unmittelbare Zugriffsmöglichkeit des Täters auf die Schusswaffe); Regelbeispiele des Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

StGB; § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 125 a Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB

Den Tatbestand des § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG verwirklicht bei gemeinschaftlicher Tatbegehung nicht nur derjenige Täter, der selbst unmittelbar Zugriff auf die mitgeführte Schusswaffe hat; vielmehr kann die vom gemeinsamen Tatplan umfasste Bewaffnung eines Täters seinen Mittätern nach allgemeinen Grundsätzen (§ 25 Abs. 2 StGB) zugerechnet werden (Aufgabe von BGHSt 42, 368).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 548/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG München II)

Strafzumessung; Tateinheit (natürliche Handlungseinheit; Tatmehrheit; höchstpersönliche Rechtsgüter); minder schwerer Fall des Totschlages (Gesamtwürdigung; Provokation; vertypter Milderungsgrund)
§ 46 StGB; § 52 StGB; § 213 StGB

2. BGH 1 StR 412/01 - Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG Augsburg)

Bankrott; faktischer Geschäftsführer; Beiseiteschaffen; unordentliche Buchführung (transitorische Passiva; Erschwerung der Übersicht)
§ 283 StGB

3. BGH 1 StR 500/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG München II)

Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich; fehlende Erörterung)
§ 46 StGB; § 46a StGB

4. BGH 1 StR 502/01 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

5. BGH 1 StR 532/01 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

6. BGH 2 StR 11/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

7. BGH 3 StR 369/01 - Beschluss vom 14. Dezember 2001

Anfragebeschluss; Vorlagebeschluss; Mitsichführen einer Schusswaffe; bewaffneter Betäubungsmittelhandel; Handeltreiben; Mittäterschaft; Eigenhängigkeit (unmittelbare Zugriffsmöglichkeit des Täters auf die Schusswaffe); Regelbeispiele des Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB; § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 125 a Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB

8. BGH 2 StR 416/01 - Beschluss vom 30. Januar 2002 (LG Koblenz)

Anrechnung von in der Schweiz erlittener Freiheitsentziehung (1:1)
§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

9. BGH 2 StR 520/01 - Beschluss vom 23. Januar 2002 (LG Aachen)

Strafzumessung (Gesamtstrafenbildung; Darlegung der bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkte)
§ 46 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

10. BGH 3 StR 360/01 - Beschluss vom 24. Januar 2002 (LG Verden)

Verfahrenseinstellung; wirksame Anklage; Nachtragsanklage; prozessuale Tat
§ 206 a Abs. 1 StPO; § 264 StPO

11. BGH 3 StR 402/01 - Urteil vom 24. Januar 2002 (LG Kiel)

Geiselnahme; Anwendungsbereich der Einschränkung im „Zwei-Personen-Verhältnis“
§ 239 b Abs. 1 2. Alt. StGB

12. BGH 3 StR 512/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Hannover)

Strafzumessung (Notwehr; Strafschärfung wegen rechtmäßigen Handelns)
§ 46 StGB; § 32 StGB

13. BGH 3 StR 411/01 - Urteil vom 24. Januar 2002 (LG Bückeburg)

BAK; verminderte Schuldfähigkeit; Hemmschwelle
§ 20 StGB; § 21 StGB

14. BGH 3 StR 417/01 - Beschluss vom 17. Januar 2002 (LG Osnabrück)

Unzureichende Beweiswürdigung

§ 261 StPO

15. BGH 3 StR 429/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Kiel)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

16. BGH 4 StR 451/01 - Beschluss vom 29. Januar 2002 (LG Essen)

Antrag auf Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers (Zuständigkeit des Vorsitzenden)
§ 350 StPO; § 141 StPO; § 140 StPO

17. BGH 5 StR 588/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation (keine Verpflichtung zu zwingendem Hinweis auf einen vorhandenen anwaltlichen Notdienst); eingeschränkte Notwendigkeit einer Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren; Verwertungsverbot bei unzureichender Belehrung; Rechtskreistheorie; geistig-seelische Beschaffenheit (Besorgnis, die Belehrung könne nicht verstanden worden sein)
§§ 136 Abs. 1 Satz 2; 141 Abs. 3 Satz 2 StPO; Art. 6 EMRK

18. BGH 5 StR 22/02 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Berlin)

Anordnung des erweiterten Verfalls (Konkretisierung eines erlangten Vermögensgegenstands, der dem erweiterten Verfall unterliegt); Verfall von Wertersatz
§ 73d StGB i.V.m. § 33 BtMG

19. BGH 5 StR 437/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Göttingen)

Entfernung / Abwesenheit des Angeklagten; Urkundsbeweis; Verlesung während einer Zeugenvernehmung; Einnahme von Augenschein; absoluter Revisionsgrund; Sachzusammenhang (keine Übertragung der Zusammenhangformel)
§ 247 Satz 1 StPO; § 251 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 171b GVG; § 172 GVG

20. BGH 5 StR 476/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; BGHR; Anwendbarkeit des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB auf DDR-Taten; Strafverfolgungsverjährung; Ruhen
§§ 2, 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB; Art. 315 EGStGB; § 148 Abs. 1 StGB-DDR

21. BGH 5 StR 617/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Berlin)

BGHSt; BGHR; notwendige Verteidigung; Scheinverteidiger; absoluter Revisionsgrund; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (unwirksamer Rechtsmittelverzicht); Verlust seiner Rechtsanwaltszulassung; Standesrecht; Gelegenheit zur

Rücksprache mit dem Verteidiger; rechtsstaatlich unverzichtbare Rechtsberatung; faires Verfahren
§§ 44; 138 Abs. 1; 302 Abs. 1 Satz 1; 338 Nr. 5 StPO; Art. 6 EMRK

22. BGH 2 StR 522/01 - Beschluss 6. Februar 2002 (LG Gera)

Unzulässiger Teilfreispruch (Tateinheit); Auslieferungshaft (Frankreich; Bestimmung über den Maßstab der Anrechnung auf die Freiheitsstrafe)
§ 260 StPO; § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

23. BGH 1 StR 506/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Vergewaltigung; sexuelle Nötigung (gefährliches Werkzeug); Beweiswürdigung (Aussagekonstanz; Grenzen der Revision; Umstoßen einer als bereits gesichert erscheinenden Überzeugung); Aufklärungsrüge (Nichtausschöpfung von Beweismitteln); Hilfsbeweisanspruch (Bedeutungslosigkeit; Glaubwürdigkeit); Sexualhandlung (Erheblichkeit)
§ 261 StPO; § 177 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 184c StGB

24. BGH 1 StR 564/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Traunstein)

Umfang der Bindungswirkung nach Aufhebung (Strafausspruch)

29. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 9/02) - Beschluss vom 20. Februar 2002

Fortdauernde Untersuchungshaft
§§ 121, 122 StPO; § 112 StPO

30. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 10/02) - Beschluss vom 20. Februar 2002

Fortdauernde Untersuchungshaft
§§ 121, 122 StPO; § 112 StPO

31. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 8/02) - Beschluss vom 20. Februar 2002

Fortdauernde Untersuchungshaft
§§ 121, 122 StPO; § 112 StPO

32. BGH 3 StR 3/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Flensburg)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

33. BGH 3 BJs 1/01-4(1) - StB 1/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002

Beschwerde; Beschlagnahme; Durchsuchung; prozessuale Überholung; Erledigung; berechtigtes Feststellungsinteresse; Zuständigkeit; effektiver Rechtsschutz
§ 304 Abs. 5 StPO; Art. 13 GG; § 102 StPO

§ 349 StPO

25. BGH 2 StR 3/02 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Darmstadt)

Doppelverwertungsverbot (Vergewaltigung; besonders schwerer Gewalteintritt)
§ 46 Abs. 3 StGB; § 177 StGB

26. BGH 2 StR 522/01 - Beschluss 6. Februar 2002 (LG Gera)

Unzulässiger Teilfreispruch (Tateinheit); Auslieferungshaft (Frankreich; Bestimmung über den Maßstab der Anrechnung auf die Freiheitsstrafe)
§ 260 StPO; § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

27. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 7/02) - Beschluss vom 20. Februar 2002

Fortdauernde Untersuchungshaft
§§ 121, 122 StPO; § 112 StPO

28. BGH 3 StR 482/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Hildesheim)

Beweisantrag (Beweisermittlungsantrag ins Blaue hinein; Scheinbeweisanspruch; fehlende Ablehnung); Aufklärungspflicht
§ 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

34. BGH 4 StR 519/01 - Beschluss vom 29. Januar 2002 (LG Essen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Zäsur
§ 53 StGB; § 55 StGB

35. BGH 3 BJs 1/01-4(1) - StB 2/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002

Beschwerde; Beschlagnahme; Durchsuchung; prozessuale Überholung; Erledigung; berechtigtes Feststellungsinteresse; Zuständigkeit; effektiver Rechtsschutz
§ 304 Abs. 5 StPO; Art. 13 GG; § 102 StPO

36. BGH 4 StR 417/01 - Urteil vom 31. Januar 2002 (LG Aschaffenburg)

Tötungsversuch; Rücktritt (fehlgeschlagener, unbeendeter und beendeter Versuch); Mord (Heimtücke; Ausnutzungsbewusstsein); Tatmehrheit (Wertung)
§ 212 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 211 StGB; § 52 StGB

37. BGH 4 StR 467/01 - Beschluss vom 20. November 2001 (LG Münster)

Vergewaltigung; minder schwerer Fall; Regelbeispiel
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 5 StGB

38. BGH 4 StR 7/02 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Halle)

Strafzumessung (gerechter Schuldausgleich; bestimmende Strafzumessungsgesichtspunkte; kriminelle Energie)
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

39. BGH 5 StR 27/01 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Neuruppin)

Berichtigung eines Fassungsversehens entsprechend der Wertungen in den Urteilsgründen
§ 265 StPO

40. BGH 4 StR 281/01 - Urteil vom 14. Februar 2002 (LG Rostock)

Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Bande (Bandenwille; Mittäterschaft; Organisationsdelikt; übergeordnetes Bandeninteresse); Rückwirkungsverbot (Rechtsprechungsänderung); Gehilfe als Bandenmitglied; Abgrenzung Mittäterschaft und Beihilfe (Beurteilungsspielraum; Wertung)
§ 30a Abs. 1 BtMG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB; § 244 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

41. BGH 1 StR 9/02 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Ingolstadt)

Fehlerhaft unterbliebene Prüfung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang (Betäubungsmittelabhängigkeit; verminderte Schuldfähigkeit; seelische Störung)
§ 64 StGB; § 21 StGB

42. BGH 2 StR 489/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Wiesbaden)

Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung des ausgeübten Berufs)
§ 46 StGB

43. BGH 2 StR 507/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Trier)

Vergewaltigung; Vorsatz (Beweiswürdigung; Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo; Irrtum; Gleichgültigkeit)
§ 177 Abs. 2 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 261 StPO;

44. BGH 2 StR 523/01 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Mainz)

Wiedereinsetzung zur Nachholung einer Verfahrensrüge nur in Ausnahmefällen (mehrfach nicht gewährte Akteneinsicht; Darlegungsanforderungen an die Antragsbegründung); Konkurrenzen (Bedrohung; Körperverletzung; Versuch)
§ 44 StPO; § 241 StGB; § 223 StGB; § 52 StGB; § 22 StGB

45. BGH 2 StR 545/01 - Beschluss vom 6. Februar 2002 (LG Mühlhausen)

Grundsatz strikter Alternativität; milderes Gesetz (Gesamtvergleich); Aussetzung zur Bewährung (zulässiges Verteidigungsverhalten)
§ 2 Abs. 3 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

46. BGH 4 StR 31/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Essen)

Fehlerhaft unterlassene Prüfung einer Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

47. BGH 4 StR 435/01 - Beschluss vom 4. Dezember 2001 (LG Essen)

Beweiswürdigung (unzulässige Vermutungen; Flucht)
§ 261 StPO

48. BGH 5 StR 545/01 - Urteil vom 20. Februar 2002 (LG Göttingen)

Mord (niedrige Beweggründe - Wut; Heimtücke; Arglosigkeit; Wehrlosigkeit; Ausnutzungsbewusstsein); verminderte Schuldfähigkeit
§ 211 Abs. 2 StGB; § 21 StGB

49. BGH 4 StR 573/01 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet; unzulässige Verfahrensrügen
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

50. BGH 5 StR 20/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Hamburg)

Verfall von Wertersatz; hindernde Ansprüche des Geschädigten (rechtliche Existenz); tatsächlich Erlangtes
§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 73a StGB

51. BGH 5 StR 40/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Hamburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Wiedereinsetzungsfrist; Glaubhaftmachung (eidesstattliche Versicherung des Angeklagten); Rechtsmittelverzicht
§ 44 StPO; § 45 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

52. BGH 5 StR 538/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Bremen)

Mord; niedrige Beweggründe (abweichende Kulturvorstellungen einer Volksgruppe in Deutschland; Maßstab der Bewertung)
§ 211 Abs. 2 StGB

53. BGH 5 StR 9/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Cottbus)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren (Berücksichtigung von Amts wegen); Strafzumessung
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB; § 354a StPO

54. BGH 5 ARs 6/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002

Gefährliches Werkzeug (Bedrohung mit Schreckschusspistole); schwerer Raub; Anfragebeschluss
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

55. BGH 3 StR 345/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Bückeburg)

Abwesenheit (richterlicher Augenschein; Abgrenzung zum bloßen Vorhalt); Beruhen bei absoluten
§ 261 StPO; § 177 Abs. 2 StGB; § 267 StPO

57. BGH 2 StR 10/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Marburg/Lahn)

Doppelverwertungsverbot; Strafzumessung; Vergewaltigung; eingeschränkte Strafschärfung bei verminderter Schuldfähigkeit
§ 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 21 StGB

58. BGH 2 StR 35/02 - Beschluss vom 20. Februar 2002

Bewilligung von Prozesskostenhilfe; hinreichende Aussicht auf Erfolg
§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 114 ZPO

59. BGH 2 StR 489/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Wiesbaden)

Mord (niedrige Beweggründe); Totschlag; Beweiswürdigung (Lücke)
§ 211 StGB; § 212 StGB; § 261 StPO

60. BGH 2 ARs 55/02 - Beschluss vom 4. März 2002 (AG Kassel; AG Münster)

Zuständigkeit (bindende Abgabe; Willkür nicht bereits bei Fehlen besonderer Gründe)
§ 462a Abs. 2 Satz 2 StPO

61. BGH 3 StR 446/01 - Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG Rostock)

Verunglimpfung des Staates (BRD als Unrechtsstaat); Beleidigung; Meinungsfreiheit (Abgrenzung und Schutz bei Tatsachenbehauptungen); Grundrechtsschutz; Auslegung; Schutzgut Ansehen der Bundesrepublik; Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit)
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 90 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB; § 244 Abs. 3 StPO

62. BGH 5 StR 351/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Dresden)

BGHR; BGHSt; Darstellungspflicht bei Freispruch; Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Aufnahme dem Angeklagter günstiger Feststellungen zum Ausschluss der Darlegungspflicht)
§§ 261, 267 StPO

Revisionsgründen; Unterrichtungspflicht; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Vergewaltigung)
§ 247 StPO; § 338 StPO; § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

56. BGH 2 StR 1/02 - Beschluss vom 13. Februar 2002 (LG Gera)

Vergewaltigung; Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Glaubwürdigkeit; Gesamtwürdigung; Freispruch); Urteilsgründe

63. BGH 4 StR 345/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Dortmund)

Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung; Gerichtskundigkeit); Anordnung des Verfalls von Wertersatzes (unbillige Härte; Ermessensausübung)
§ 261 StPO; § 73 c StGB

64. BGH 4 StR 520/01 - Beschluss vom 29. Januar 2002 (LG Stralsund)

Versuchte Vergewaltigung; strafbefreiender Rücktritt (unbeendeter, fehlgeschlagener Versuch); Gesamtvergleich
§ 121 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4; § 21 Abs. 1, Abs. 3 StGB-DDR; § 177 Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 24 StGB; § 2 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 315 EGStGB

65. BGH 4 StR 429/01 - Beschluss vom 29. Januar 2002 (LG Limburg a.d.Lahn)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Entbehrlichkeit der Jugendstrafe bei Maßregelanordnung; Absehen)
§ 63 StGB; § 5 Abs. 3 (i.V.m. § 105 Abs. 1) JGG

66. BGH 5 StR 10/02 - Beschluss vom 7. März 2002 (LG Leipzig)

Berufsverbot
§ 70 StGB

67. BGH 5 StR 36/02 - Beschluss vom 4. März 2002 (LG Berlin)

Einschleusen (einschränkende Auslegung); Ermessensverfälschung
§§ 92 Abs. 2 Nr. 2, 92a Abs. 1 AuslG

68. BGH 5 StR 501/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Bremen)

Vergewaltigung; Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Unklarheiten; Lücken; lügenhafte Einlassung des Angeklagten); Überzeugungsbildung
§ 177 Abs. 2 StGB; § 261 StPO